

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	18.04.2016

Beantwortung einer Anfrage zu Berichten von geförderten Interkulturellen Zentren

Herr Litvinov bittet um die Beantwortung folgender Fragestellungen:

1. Wer hat auf welcher Grundlage entschieden, die o.g. interkulturellen Zentren höher zu stufen, und wurde diese Entscheidung im Vorfeld in der Politik (insbesondere im Integrationsrat) diskutiert?
2. Sind die fortlaufenden Sachberichte von geförderten Interkulturellen Zentren beim Kommunalen Integrationszentrum vorhanden und sind sie öffentlich?
3. Wer und wie (rein formell oder mit dem „Besuch am Ort“) überprüft die Sachberichte der geförderten Interkulturellen Zentren, insbesondere den erzielten Erfolg im Berichtszeitraum und die Übereinstimmung der Arbeit von Zentren mit den Kriterien für die entsprechenden Förderkategorie?
4. Welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen können gezogen werden, wenn die Arbeit eines Zentrums den Kriterien der Förderkategorie nicht entspricht oder die Selbstevaluation des Zentrums durch die Überprüfung des Sachberichts nicht nachgewiesen werden kann?

Die Verwaltung beantwortet die Anfragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Kommunale Integrationszentrum (KI) legt alljährlich dem Integrationsrat und weiteren Gremien des Kölner Rates eine Beschlussvorlage vor, wie die Mittel für die Förderung der Interkulturellen Zentren verwendet werden sollen.

Die Richtlinie zur Anerkennung und Förderung der Interkulturellen Zentren vom 27.10.2007 legt dazu fest:

„Über die Einstufung in die jeweilige Kategorie (Größeres Zentrum, Mittleres Zentrum, Kleineres Zentrum) und die Verteilung der Mittel sowie über eine Anschubfinanzierung bereits vor Anerkennung als Interkulturelles Zentrum entscheidet der Integrationsrat. Der Beschluss wird unverzüglich dem Ausschuss Soziales und Senioren sowie dem Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben. Der Rat entscheidet abschließend. Das Interkulturelle Referat spricht die Empfehlung zur Einstufung in die jeweilige Kategorie und zur Verteilung der Mittel sowie für eine Anschubfinanzierung bereits vor Anerkennung als Interkulturelles Zentrum aus.“ (4. Abs. 4)

Welche Interkulturellen Zentren 2015 in den Genuss einer städtischen Förderung kommen sollten, ist in der Beschlussvorlage 2376/2015 und den dazugehörigen Anlagen 1 und 2 dargestellt. Die Grundlage der Prüfung der Zentren für den Vorschlag der Umstufung ist in den Anlagen erläutert. Hierzu besteht ein bereits in den früheren Jahren verwendeter Kriterienkatalog, der als Anlage Bestandteil der Richtlinie vom 29.10.2007 ist. Nach entsprechender Vorberatung im Integrationsrat und den weiteren Fachausschüssen hat der Rat den entsprechenden Beschluss in der Sitzung am 10.09.2015 gefasst.

Zu Frage 2:

Alle Interkulturellen Zentren legen bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres dem KI einen Ver-

wendungsnachweis über die erhaltenen Mittel vor. Der Sachbericht ist Teil des Verwendungsnachweises und liegt dem KI jeweils vor Verwendungsnachweise sind üblicherweise nicht öffentlich. Sie dienen den zuständigen Fachstellen zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Geldern.

Zu Frage 3:

Die Verwendungsnachweise werden alle nach den vorgelegten Unterlagen geprüft. Eine intensivere Prüfung vor Ort findet im Einzelfall statt, wie es in der Richtlinie vorgesehen ist.

Die Richtlinie führt hierzu aus:

„Ausrichtung, inhaltliche Arbeit und die Entwicklungen im Hinblick auf die Nutzerstruktur der Zentren sind ständig zu überprüfen. Ziel eines qualifizierten Berichtswesens ist, bestehende Angebote im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und sie auf der Basis der jeweiligen Ergebnisse weiter zu entwickeln, bzw. anzupassen. Auch soll die Selbstevaluation der Zentren angeregt werden und eine Zukunftsperspektive in der Zentrenarbeit entwickelt werden.

In einem Sachbericht stellen die Zentren die Arbeit und den erzielten Erfolg im Berichtszeitraum entsprechend der Einstufung in der jeweiligen Förderkategorie dar (Anlagen 3.1, 3.2, 3.3).

Der Sachbericht ist Bestandteil des Verwendungsnachweises (5.2).“ (5.1 Abs. 1-3)

Das KI hat mit Auflösung des Interkulturellen Referats die Aufgabe der Förderung von Interkulturellen Zentren nach der Richtlinie zur Anerkennung und Förderung von Interkulturellen Zentren der Stadt Köln übernommen. Hier finden die Prüfung der Förderanträge und auch die Veranlassung der Auszahlung von Zuwendungen statt. Das KI hat aus dieser Zuständigkeit heraus mit der Beschlussvorlage 2376/2015 die Entscheidung des Integrationsrates und des Rates vorbereitet.

Zu Frage 4:

Zum Widerruf der Anerkennung als Interkulturelles Zentrum im Sinne der Richtlinie führt diese aus:

„Widerruf der Anerkennung als Interkulturelles Zentrum

Die Zentren weisen das Fortbestehen der Voraussetzungen zur Anerkennung jeweils im Rahmen ihrer Förderanträge nach. Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, erhält das Zentrum die Möglichkeit, innerhalb einer Übergangsfrist von 1 Jahr das Vorliegen der Voraussetzungen erneut nachzuweisen, andernfalls wird die Anerkennung als Interkulturelles Zentrum widerrufen.

Zentren, die keine Förderanträge stellen, sind verpflichtet, 3 Jahre nach Anerkennung als Interkulturelles Zentrum das weitere Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen, andernfalls wird die Anerkennung als Interkulturelles Zentrum widerrufen.

Über den Widerruf der Anerkennung als Interkulturelles Zentrum entscheidet der Ausschuss Soziales und Senioren nach Beteiligung des Integrationsrats.“ (1.2 Abs. 1-3)

Im ersten Absatz dieser Bestimmung wird dem Zentrum, das die Kriterien nicht mehr erfüllt, eine Jahresfrist zur Wiedererlangung der Voraussetzungen eingeräumt. Aus dem Geist dieser Vorschrift ist abzuleiten, dass das Ziel der Überprüfung die Förderung des Erhalts der Voraussetzungen der Anerkennung ist und nur im Extremfall deren Widerruf.

Analog zu dieser Regelung kann die Überprüfung der Voraussetzungen der Einstufung in die Kategorien 1 – 3 gesehen werden. Dies entspricht der gegenwärtigen Praxis des KI.

Die Anerkennung Interkultureller Zentren nach den Richtlinien der Stadt Köln ist ein Instrument zur Förderung einer qualitativen Verbesserung der Angebote im Rahmen der Integrationsarbeit. Daher ist die Anerkennung ohne finanzielle Förderung möglich. Die Bereitstellung der eher geringen Mittel zur Förderung der Interkulturellen Zentren soll darüber hinaus den Einrichtungen eine Grundstabilisierung und die Einwerbung von Drittmitteln ermöglichen. In diesem Sinne ist die Aufgabe der Förderung Interkultureller Zentren durch das KI nicht begrenzt auf die Vergabe finanzieller Mittel zu sehen, sondern ebenso als eine Unterstützung der Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit. Der Eigenständigkeit der Zentren wird im Interesse ihres innovativen Potentials eine große Anerkennung entgegengebracht.

Sehr eindeutig sind die Aussagen der Richtlinie zur Verwendung der Mittel:

„5.2 Verwendungsnachweis

Zum Nachweis einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel ist das Interkulturelle Zentrum verpflichtet, dem Interkulturellen Referat bis zum 31.03.

des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen und darin alle Einnahmen und Ausgaben zu benennen und die Verwendung der Fördermittel zu belegen.

Die Verwendung der Fördermittel ist in einem Kassenbericht von zwei Kassenprüfern/Verantwortlichen des Zentrums zu prüfen. Diese haben gegenüber der Stadt Köln zu bestätigen, dass die Mittel ordnungsgemäß und entsprechend dem Förderungszweck verwendet wurden. Die Verwaltung prüft die entsprechenden Originalbelege (Quittungen) jährlich stichprobenhaft. Die Belege sind fünf Jahre nach Ablauf des bezuschussten Kalenderjahres aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmt ist.

Nicht verbrauchte bzw. nicht ordnungsgemäß verwendete Förderbeträge sind zurück zu erstatten. Dem Interkulturellen Referat ist jederzeit Einblick in die Arbeit und Zutritt zu allen Angeboten und Einzelveranstaltungen zu gewähren. (5.2 Abs. 1-5)

Es ist nicht das Ziel der Förderung, durch formale Prüfung einzelnen Trägern die finanzielle Unterstützung zu entziehen oder den Bezug der recht geringen Mittel bürokratisch zu erschweren. Dennoch gibt es in Fällen, in denen auch nach entsprechender Beratung durch das KI der Richtlinie nicht entsprochen wird, die Möglichkeit

- der Rückforderung von erhaltener Förderung
- der Abstufung eines Zentrums
- des Entzugs der Anerkennung.

Gez. i.V. Klug